

Antrag

der Abgeordneten Dr. Apel, Roth, Dr. Spöri, Daubertshäuser, Dr. Jens, Pfuhl, Vahlberg, Börnsen (Ritterhude), Dr. Hauchler, Huonker, Kastning, Frau Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Oesinghaus, Poß, Reschke, Westphal, Dr. Wieczorek, Bernrath, Fischer (Homburg), Ibrügger, Dr. Soell, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Beseitigung steuerlicher Benachteiligungen von kleinen und mittleren Unternehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem

1. die einkommensteuerlichen Regelungen über die Behandlung von Veräußerungsgewinnen beim Betriebsvermögen und bei wesentlichen Beteiligungen so umgestaltet werden, daß sie wieder ihrer ursprünglichen Zielsetzung entsprechen, den mittelständischen Unternehmern, z. B. des Einzelhandels und des Handwerks, am Ende ihres Berufslebens das Ausscheiden aus ihrem Betrieb nicht durch eine übermäßige Besteuerung zu erschweren und ihnen eine Alterssicherung zu erleichtern;
2. zur Beseitigung der Wettbewerbsnachteile der kleinen und mittleren Unternehmen eine steuerstundende Investitionsrücklage in Höhe von insgesamt 50 000 DM eingeführt wird.

Bonn, den 25. November 1987

Dr. Apel
Roth
Dr. Spöri
Daubertshäuser
Dr. Jens
Pfuhl
Vahlberg
Börnsen (Ritterhude)
Dr. Hauchler
Huonker
Kastning
Frau Matthäus-Maier

Dr. Mertens (Bottrop)
Oesinghaus
Poß
Reschke
Westphal
Dr. Wieczorek
Bernrath
Fischer (Homburg)
Ibrügger
Dr. Soell
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Veräußerungsgewinne beim Betriebsvermögen und bei wesentlichen Beteiligungen werden nach Abzug der Veräußerungsfreibeträge nur mit dem halben Steuersatz besteuert (§ 34 Abs. 1 EStG). Hierdurch sollen die Trennung vom Betrieb sowie die Altersversorgung des ausscheidenden Betriebsinhabers erleichtert werden. Es sollen Härten vermieden werden, die sich sonst infolge der Tarifprogression bei der Realisierung der über Jahre hinweg im Betrieb angesammelten stillen Reserven ergäben.

Die bestehenden Vorschriften führen jedoch in vielen Fällen zu einer mit der ursprünglichen mittelstandspolitischen Zielsetzung nicht zu vereinbarenden Steuerbegünstigung. Besonders deutlich wird dies, wenn Steuerpflichtige, die seit jeher mit ihrem Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes liegen, in Veräußerungsfällen nur mit der Hälfte ihres üblichen Steuersatzes besteuert werden. Eine derartige Steuerbegünstigung ist sachlich nicht zu begründen und auch verfassungsrechtlich problematisch.

Spektakuläre Einzelfälle der letzten Zeit haben gezeigt, daß sogar die Veräußerung ganzer Konzerne durch einen Anteilseigner zum halben Steuersatz erfolgen kann und auch erfolgt. Durch eine geschickte Anhäufung von Gewinnen und stillen Reserven in einer Kapitalgesellschaft können Anteilseigner ihre Steuerbelastung halbieren. Während bei regelmäßiger Ausschüttung von Gewinnen einer Kapitalgesellschaft im Ergebnis die erwirtschafteten Gewinne einmal besteuert werden, ist bei einer Einbehaltung der Gewinne und anschließenden Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft die Einmalbesteuerung nicht sichergestellt. In einem vor kurzem bekanntgewordenen Einzelfall konnte so die Zahlung von mehr als einer Milliarde DM Steuern ohne hinreichenden sachlichen Grund vermieden werden.

Die bestehende Rechtslage muß dringend korrigiert werden. Dabei muß entsprechend dem ursprünglichen Gesetzeswerk sichergestellt werden, daß mittelständische Unternehmer nicht betroffen werden. Zu diesem Zweck könnte z. B. eine geeignete Freibetragsregelung, die Einführung einer Freigrenze und die Besteuerung des Veräußerungsgewinns mit dem durchschnittlichen Steuersatz der letzten drei bis fünf Jahre erwogen werden.

Zu 2.

Zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit ist eine verstärkte Investitionstätigkeit vor allem auch im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich. Um diesen Unternehmen die Finanzierung ihrer Investitionen zu erleichtern und ihre Wettbewerbstätigkeit zu stärken, muß endlich eine steuerstundende Investitionsrücklage eingeführt werden. Die steuerstundende Investitionsrücklage ist das wirksamste steuertechnische Instrument zur Förderung von Investitionen, da bereits das Ansparen für eine Investition erleichtert wird. Diesen investitionsfördernden Effekt

hat bereits der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 1982/83 (TZ 339) hervorgehoben.

Die steuerstundende Investitionsrücklage führt zu einer höheren Liquidität des Unternehmens, weil die Eigenkapitalbasis erweitert wird. Die kleinen und mittleren Unternehmen erhalten zudem die Möglichkeit, Gewinnschwankungen auszugleichen und somit zu einer Verstetigung ihrer Steuerbelastung zu gelangen. Auf mittlere Sicht ergäbe sich eine erhöhte Selbstfinanzierungsfähigkeit der Unternehmen und auch die Fremdfinanzierung würde in vielen Bereichen erleichtert. Insgesamt würde die Benachteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen gegenüber Großunternehmen ausgeglichen und ihre Wettbewerbsfähigkeit gesteigert.

Die Beseitigung der bisherigen ungerechtfertigten Steuervorteile für Spitzenverdiener in Veräußerungsfällen führt zu steuerlichen Mehreinnahmen etwa in Höhe der mit der steuerstundenden Investitionsrücklage verbundenen Mindereinnahmen. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind daher aufkommensneutral, bedeuten aber eine wesentliche Steuererleichterung für die vielen kleinen und mittleren Unternehmen.

